

Ausländisches Tarifrecht.

I. Nordamerika und Rußland¹⁾.

Von Dr. PAUL WOHL, Abteilungsleiter bei der internationalen Handelskammer, Paris.

Nordamerika.

I. Die rechtlichen Grundlagen des Tarifvertrages sind in Amerika ähnlich wie in England. Unter Amerika sollen hier nicht nur die Vereinigten Staaten, sondern auch Kanada verstanden werden. In beiden Gebieten ist das alte, aus England übernommene Recht maßgebend, in beiden Gebieten werden Präjudizien beachtet, und die gleichartige wirtschaftliche Organisation, die sich insbesondere in der Zusammenfassung der kanadischen und der U. S. A.-Gewerkschaften auswirkt, schafft eine gemeinsame Grundlage.

In Amerika gibt es ebenso wie in England kein Tarifvertragsgesetz: weder in Kanada noch in den Vereinigten Staaten, im Bund oder in den Bundesrepubliken. Es kommen demnach nur die allgemeinen Rechtsquellen zur Anwendung. Das sind: das Gesetzesrecht — statute law, das gemeine Gewohnheitsrecht — common law und das Billigkeitsrecht-Justizrecht — equity law. Auch im common law ist das Recht des Tarifvertrages nicht festgelegt. Die Judikatur, aus der sich für neue Tatbestände neues common law zu bilden pflegt, hat noch keinen einheitlichen Rahmen ergeben. Das equity law aber gilt stets nur für einzelne Rechtsinstitute, ist keiner allgemeinen Anwendung fähig und kann auch, trotz der ihm eigenen Elastizität, auf den Tarifvertrag nicht angewandt werden.

Die Ausbildung eines einheitlichen Tarifrechts durch die Judikatur wird besonders durch die eigenartige staatsrechtliche Struktur Nordamerikas verhindert. Die Bundesgesetzgebung der Union hat nur geringe Zuständigkeit, der überwiegende Teil des Rechts ist Bundesstaatenrecht und meist in jedem einzelnen Staat verschieden. Dementsprechend auch der Rechtsschutz. Überall dort, wo es sich um einen Verstoß gegen das Recht eines Bundesstaates handelt oder um die Anwendung bundesstaatlichen Rechts, sind ausschließlich die Gerichte des Bundesstaates maßgebend, und nur, wenn ein Verfassungsgrundsatz verletzt wird oder ein Bundesgesetz, kann ein Bundesgericht tätig werden. Die Gerichte der Bundesstaaten sind aber nicht

¹⁾ Literatur: J. R. COMMONS: History of Labor in the United States. 2 Bde. New York 1921; ders.: Trade Unionism and Labor Problems. Boston 1905. — J. R. COMMONS and J. B. ANDREWS: Principles of Labor Legislation. New York 1916. — J. B. ANDREWS: Labor Problem and Labor Legislation. — JAMES A. EMERY: Legislation Tendencies. New York 1920. — GROAT: Attitude of American courts in labor cases, Teil II, S. 57, insbesondere S. 136ff. New York 1911. — LANCK and WATTS: The industrial code. New York and London 1922. — STEVENS: Die Gewerksvereine der Vereinigten Staaten: Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik XII. — WALDO R. BROWNE: What's what in the labor movement. New York 1921. — K. LEGIEN: Aus Amerikas Arbeiterbewegung; Bulletins des U. S. Department of Labor, Bureau of Labor Statistics: Collective bargaining in the anthracite coal industry (Bulletin Nr. 191); Trade agreement in the silk-ribbon industry of New York City (Nr. 34); Collective agreements in the men's clothing industry (Nr. 198); Trade agreements 1923 and 1924 (Nr. 393); Labor Laws of the U. S. A. with Decisions of Courts relating thereto 1925 (Nr. 370); Decisions of Courts relating to Labor (Nr. 391); vgl. auch: SAMUEL MC. CUNE LINDSLAY: American Labor Legislation Review und The American Labor Yearbook. — Allgemein: C. HEYMANN: Überblick über das englische Privatrecht: HOLTZENDORFF-KOHLERS Enzyklopädie Bd. II; O. W. HOLMES: Das gemeine Recht Englands und Nordamerikas 1912.